



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	30.09.2019

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	281
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses, Neuwahl stimmberechtigter Mitglieder des Jugendhilfeausschuss für die Vertreter der Freien Träger der Jugendhilfe	282
1.2	Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Die Linke vom 09.09.2019	283
1.3	Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2019	284
1.4	Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der SPD-Fraktion vom 23.09.2019	285
1.5	Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Die Linke vom 26.09.2019	286
2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 durch den Bürgermeister	
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Erstellung einer Unterbringungssatzung; Antrag der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" vom 09.01.2019 (Empfehlung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration vom 24.09.2019)	287
3.2	Außenbereichssatzung Sommershof AS12.18 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 11.09.2019)	288
3.3	Aufhebung eines Beschlusses über die Bildung zweier abrechenbarer Straßenabschnitte der Erschließungsanlage "Am Feldgarten" in Hennef-Happerschoß (Empfehlung des Bauausschusses vom 12.09.2019)	289

Sitzung des Rates am 30.09.2019

3.4	Verwendung der Mittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Empfehlung des Bauausschusses vom 12.09.2019 und des Ausschusses für Schule und Inklusion vom 19.09.2019)	290
3.5	InHK StadtBlankenberg – Gesamtbericht (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 19.09.2019)	291
3.6	Verbindliche Eigenanteilsfestlegung „Integriertes Handlungskonzept Stadt Blankenberg“	292
3.7	Bestellung einer stellvertretenden Wahlleitung für die Stadt Hennef (Sieg)	293
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
Nicht öffentliche Sitzung		
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Bestellung eines Erbbaurechtes (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 10.09.2019)	294
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	
8.1	Informationsvorlage "Civitec 2018 plus"	

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:15 Uhr
Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 19.09.2019
Nachtragsdatum: 26.09.2019
Vorsitzender: Klaus Pipke
stellv. Schriftführerin: Katharina Krämer

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee	SPD
Auerbach, Peter	CDU
Berger, Claudia	CDU
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Dahm, Mario	SPD
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD
Dohlen, Gerhard	CDU
Ecke, Matthias	Bündnis 90 / Die Grünen
Ehrenberg, Peter	CDU
Fichtner, Bettina	SPD
Fiedrich, Detlev	Bündnis 90 / Die Grünen
Gerards, Martin	CDU
Große Winkelsett, Christa	CDU
Hartwig, Wolfgang	Die Unabhängigen
Hasselberg, Gerd	Bündnis 90 / Die Grünen
Hauf, Reinhard, Dr.	CDU
Herchenbach, Henning	SPD
Herchenbach, Jochen	SPD
Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD
Hildebrandt, Alexander	FDP
Höhner, Hans Peter	CDU
Kania, Markus	CDU
Krey, Detlef	Die Linke
Martius, Hans-Peter	CDU
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Meyer, Hanna	SPD
Mikolajczak, Dirk	CDU

Offergeld, Ralf	CDU
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU
Pasch, Rainer	CDU
Precker, Axel	SPD
Reuter, Thomas	Bündnis 90 / Die Grünen
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen
Roos-Schumacher, Hedwig, Dr.	CDU
Sauer, Heinz Willi	CDU
Spanier, Norbert	SPD
Steinmetz, Gerald	SPD
Stratmann, Irene	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Walterscheid, Theo	CDU

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Frau Beyert	Finanzmanagement
Frau Bigge	Amt für soziale Angelegenheiten
Herr Breuer	Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz
Frau Frey	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Herkt	Beigeordneter
Herr Höhner	Finanzmanagement
Herr Müller-Grote	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Frau Muranko	Stadtbetriebe Hennef - AöR
Herr Nentwig	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Frau Nikolaizik	Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Schall	Amt für Steuerungsunterstützung
Frau Trockfeld	Amt für Steuerungsunterstützung
Frau Viehof	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Walter	Erster Beigeordneter
Frau Weber	Finanzmanagement
Herr Wiegel	Stadtbetriebe Hennef – AöR

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
------------	----------------------------	--------------------------

	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	281

Zu Beginn der Sitzung erhoben sich die Anwesenden zu einer Schweigeminute zum Gedenken an den verstorbenen Herrn Gerd Weisel, Vorsitzender der Fraktion die Linke.

Anschließend stellte Herr Pipke die form- und fristgerechte Einladung fest.

Er wies auf die vorliegenden Tischvorlagen hin:

Tagesordnungspunkt 1.5, Anlage 2C

Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Die Linke vom 26.09.2019

zu Tagesordnungspunkt 3.1 Anlage 3

Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 30.09.2019

Herr Reuter (Bündnis 90/Die Grünen) beantragte, den Tagesordnungspunkt 3.1 von der Tagesordnung abzusetzen.

Herr Pipke ließ über den Antrag von Herrn Reuter abstimmen. Der Antrag wurde mehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 1 Ja-Stimme der Fraktion Die Linke, 18 Gegenstimmen der Fraktionen CDU, 12 Gegenstimmen der SPD, 4 Gegenstimmen der Fraktion Die Unabhängigen und 1 Gegenstimme der FDP-Fraktion abgelehnt (Beschluss-Nr. 281).

Weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung gab es keine.

1	Ausschussumbesetzungen	
---	-------------------------------	--

1.1	Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses, Neuwahl stimmberechtigter Mitglieder des Jugendhilfeaus- schuss für die Vertreter der Freien Träger der Jugendhilfe	282
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses.

1.2	Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Die Linke vom 09.09.2019	283
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die Umbesetzung der Fraktion Die Linke entsprechend des Antrages vom 09.09.2019.

1.3	Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2019	284
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die Umbesetzung der CDU-Fraktion entsprechend des Antrages vom 22.09.2019.

1.4	Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der SPD-Fraktion vom 23.09.2019	285
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die Umbesetzung der SPD-Fraktion entsprechend des Antrages vom 23.09.2019.

1.5	Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Die Linke vom 26.09.2019	286
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die Umbesetzung der Fraktion Die Linke entsprechend des Antrages vom 26.09.2019.

2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 durch den Bürgermeister	
---	--	--

Herr Pipke stellte den Mitgliedern des Rates der Stadt Hennef (Sieg) die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes für die Jahre 2020/2021 vor. Der Redetext, sowie der Entwurf des Haushaltsplanes mit Anlagen wurden den Ratsmitgliedern bei Sitzungsbeginn ausgeteilt.

3	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

3.1	Erstellung einer Unterbringungssatzung; Antrag der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" vom 09.01.2019	287
-----	---	-----

Herr Dahm (SPD) erläuterte die Intention des Änderungsantrages zum Tagesordnungspunkt. Er nahm den Vorschlag von Herrn Herkt auf, die Einzelfälle der Selbstzahler zu prüfen und eine individuelle Lösung dem zuständigen Ausschuss vorzustellen.

Er äußerte folgende Ergänzung zum Beschlussvorschlag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, im Falle von sogenannten „Selbstzahlern“, die selbst für die Nutzungsgebühren aufkommen müssen, kurzfristig geeignete (Härtefall-)Lösungen zu finden, die sicherstellen, dass es nicht zu Benachteiligung der Personen kommt, die sich durch eigene Erwerbsarbeit selbst versorgen können. Dem Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration wird darüber berichtet.

Zur grundsätzlichen Regelung prüft die Verwaltung die im Antrag der SPD-Fraktion vorgeschlagene Regelung analog zur Gebührenordnung der Stadt Hamburg auf ihre Übertragbarkeit und schlägt Ausschuss und Rat ggfs. eine Anpassung der Unterbringungssatzung in einer der nächsten Sitzungen vor.“

Herr Reuter (Bündnis 90/Die Grünen) erklärte, dass seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen noch Fragen offen seien und sie daher gegen die Unterbringungssatzung stimmen werden.

Anschließend ließ der Bürgermeister über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, bei 4 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 1 Gegenstimme der Fraktion Die Linke, die Unterbringungssatzung zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, im Falle

von sogenannten „Selbstzahlern“, die selbst für die Nutzungsgebühren aufkommen müssen, kurzfristig geeignete (Härtefall-)Lösungen zu finden, die sicherstellen, dass es nicht zu Benachteiligung der Personen kommt, die sich durch eigene Erwerbsarbeit selbst versorgen können. Dem Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration wird darüber berichtet. Zur grundsätzlichen Regelung prüft die Verwaltung die im Antrag der SPD-Fraktion vorgeschlagene Regelung analog zur Gebührenordnung der Stadt Hamburg auf ihre Übertragbarkeit und schlägt Ausschuss und Rat ggfs. eine Anpassung der Unterbringungssatzung in einer der nächsten Sitzungen vor.

3.2	Außenbereichssatzung Sommershof AS12.18 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	288
-----	---	-----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:

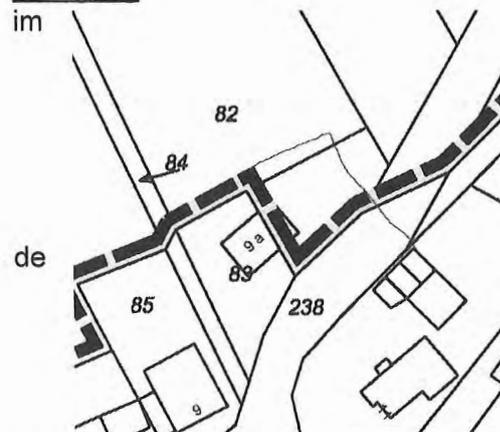
Zu B 1

Mit Schreiben vom 18.04.2019

Anregung

im

de



Hennefer Stadtecho habe ich die geplante Außenbereichssatzung für Sommershof gesehen. Mir ist aufgefallen, dass die geplante Grenze durch unser Haus hindurch geht, damit bin ich nicht einverstanden. Ich möchte, dass die Grenze bis zum Ende des Carports auf dem Grundstück Im Tal 11 geht, siehe eingezeichnete rote Linie. Ich bitte um Prüfung und Information.

Abwägung

Der vorgetragenen Anregung folgend wird die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung redaktionell korrigiert, um das Wohngebäude Im Tal 9 vollständig einzubeziehen. Bislang verlief der Geltungsbereich entlang des Flurstückes 89. Nun ist der vorhandene Baukörper Grenze des Geltungsbereiches. Einer darüber hinausgehende Erweiterung Richtung Osten, wie mit der roten Linie beantragt, wird nicht gefolgt. Der Bebauungszusammenhang endet grundsätzlich hinter dem letzten Gebäude. Eine Einbeziehung der als Garten genutzten Fläche entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, die kein Instrument ist, eine Splittersiedlung in die freie Landschaft zu erweitern. Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereich anzuwenden. Die Satzung bietet nur Mög-

lichkeiten der Innenentwicklung (Baulückenschluss). Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind im westlichen Grundstücksteil bereits gegeben. Zudem schließt sich direkt östlich ein Naturschutzgebiet („Ravensteiner Bach“) an, was durch eine heranrückende Bebauung beeinträchtigt werden könnte.

Zu B 2

Mit Schreiben vom 13.05.2019

Anregung



Meiner ... gehören die Flurstücke 128/129, sowie 131/132. Auf der 131 steht das Haus inkl. einer großen Garage. Hier wäre die Frage, inwieweit Neu- oder Erweiterungsbauen auf dem Flurstück genehmigungsfähig sind? Eine asphaltierte Zu-

wegung existiert bis ca. zur Mitte des Grundstücks.

Die Flurstücke 128/129 waren unseres Wissens nach noch nie bebaut. Sie liegen jedoch innerhalb der Ortschaft zwischen bereits bebauten Grundstücken. In der aktuell angestrebten Außenbereichssatzung wurden beide Flurstücke leider nicht berücksichtigt. Da beide direkt an der Hauptstraße liegen und unseres Wissens nach auch ein Zugang zur Kanalisation hergestellt werden könnte, würden wir Sie bitten, eine mögliche Bebauung zu prüfen. Welche Voraussetzungen müssten wir konkret erfüllen?

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das vorhandene Wohnhaus hat Bestandsschutz und kann im Rahmen des § 35 Abs. 4 Nr. 5 Baugesetzbuch auf bis zu höchstens zwei Wohnungen erweitert werden, wenn die Erweiterung flächensparend ist, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt ist und für den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt wird. Konkrete Fragen zur Erweiterung/Neu- und Umbauten lassen sich nur im Rahmen einer Bauvoranfrage lösen.

Die beantragte Fläche wird entgegen der Anregung nicht in die Satzung einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann sich gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur auf den bereits „bebauten Bereich“ erstrecken. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in den Außenbereich hinein zu erweitern. Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist das Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht., z.B. in Form einer Splittersiedlung. Bei der Fläche hier handelt es sich dagegen um ein einzelnes, frei stehendes Wohnhaus, das von größeren Freiflächen (Wiesen) umgeben ist. Die nächste Bebauung ist über 80m Luftlinie (Stall/Scheune des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes,) und über 90m (erstes Wohnhaus Straße „Im Tal“) entfernt. Diese Freifläche ist so groß, dass sie nicht mehr als Baulücke erscheint. Nach der heutigen Rechtsauffassung ist eine Baulücke charakterisiert durch verbindende Elemente wie einer direkt angrenzenden Bebauung an mindestens 2 Seiten. Es fehlt der Charakter der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der Bebauung. Die beantragte

Fläche liegt insgesamt nicht mehr innerhalb eines Bebauungszusammenhangs und kann daher nicht einbezogen werden.

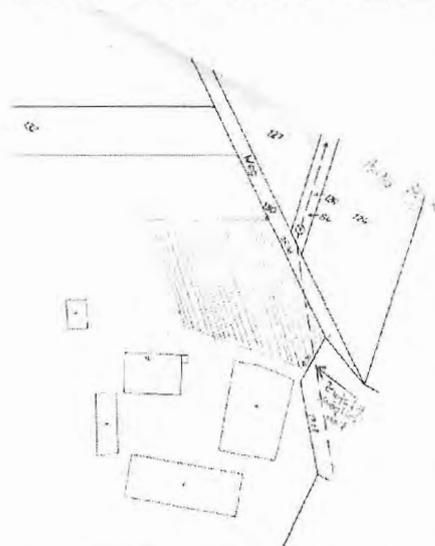
Zu B 3

Mit Schreiben vom 22.05.2019

Anregung

aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer und Bewohner des o.a. Flurstückes halte ich die Zuweisung der in der Begründung zum o.a. Satzungsentwurf ausgewiesenen Baulücken im Interesse eines ausgewogeneren und harmonischeren Ortsbildes einerseits und der notwendigen Schaffung von potentiellen Baumöglichkeiten für wesentlich nachbesserungswürdig. Unter dieser Prämisse rege ich an bzw. beantrage ich einen "Lückenschluss" im Bereich zwischen den Parzellen 133, 124 und 127 in der Weise, dass hierfür die Parzelle 133 eine Baulückenzuweisung gemäß der im beiliegenden Katasterplan-Auszug dargestellten Schraffierung ermöglicht wird, erforderlichenfalls auch unter Veränderung der im Entwurf bis dato gezogenen Außenbereichsgrenzen. Für eine entsprechende Ausweisung als Baulücke sprechen folgende Gründe und tatsächlich gegebene Rahmeninformationen:

1. Die Baulücke würde sich an die bereits als Baulücke charakterisierte Parzelle Nr. 124 und der bereits vorhandenen weiteren Bebauung der Parzellen 123, 122, 361 usw. wie auch in die diesen Parzellen gegenüberliegende Bebauung nahtlos zu einem geschlosseneren Ortsbild einfügen.



2. Für den Fall einer Bebauung wäre die Erschließung einschließlich Zufahrt unmittelbar von der lückenlos angrenzenden Straße "Zum Flochbusch" gegeben.

3. Zu der Ihrerseits bei meiner persönlichen Vorsprache bei Ihnen erhärteten Annahme, die bisher völlig inhomogen verlaufene verwinkelte Entwurfs-Grenzziehung um mein Hofgelände herum ohne Baulückenzuweisung sei ganz wesentlich auf die Tatsache einer noch gegebenen Hofbewirtschaftung (wie u.a. in der Entwurfsbegründung, Seite 7 behauptet) zurückzuführen, möchte ich deutlich festgehalten wissen, dass ich die Bewirtschaftung meines landwirtschaftlichen Betriebs bereits seit dem 1. Januar 1994 vollständig und ersatzlos aufgegeben habe (lediglich noch mein Wohnort). Es gibt seither auch keine Bewirtschaftungsnachfolge des Hofes, so dass insoweit hier im Hinblick auf die Außenbereichsgrenzen und Baulückenausweisungen keine entgegenstehenden Schutzbedürfnisse bestehen. Ihnen vorliegende Unterlagen der Landwirtschaftskammer, die noch von einer fortbestehenden Bewirtschaftung ausgehen, sind insoweit unrichtig, was meinerseits erforderlichenfalls durch weitere Infos nachgewiesen werden kann.

4. Anders als es die in der Entwurfs-Begründung markierten geschützten Streuobstwiesen (Seite 6) darstellen, ist - bezogen auf meine Parzelle 133 - der Charakter einer Streuobstwiese bereits seit Jahrzehnten völlig entfallen. Vorhanden ist lediglich noch ein bereits morscher, in nicht allzu langer Zeit wohl zerfallender Rest eines Obstbaumes. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, Sie könnten aufgrund meiner Eingabe zu einer entsprechenden Nachbesserung der Entwurfs Grenzen und Baulückenzuweisungen kommen. Zum weiteren

Fortgang Ihrer Plan- und Satzungsarbeiten bitte ich um jeweils zeitnahe Information.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. + 2.: Der vorgetragenen Anregung folgend wird die verwinkelte Abgrenzung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung redaktionell korrigiert.

Die darüberhinausgehende Fläche wird nicht in die Satzung einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann sich gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur auf den bereits „bebauten Bereich“ erstrecken. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in die freie Landschaft, den Außenbereich hinein, zu erweitern. Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist das Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht., z.B. in Form einer Splittersiedlung. Einer Erweiterung Richtung Westen, wie beantragt, entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereich anzuwenden. Die Satzung bietet nur Möglichkeiten der Innenentwicklung (Baulückenschluss). Der Bebauungszusammenhang endet grundsätzlich hinter dem letzten Gebäude.

Bei der beantragten Fläche handelt es sich dagegen um eine Wiesenfläche, die nur im Norden an eine Bebauung angrenzt, ansonsten von größeren Freiflächen (Wiesen) umgeben ist. Es fehlt der Charakter der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der Bebauung. Die Fläche liegt insgesamt nicht mehr innerhalb eines Bebauungszusammenhanges und kann daher nicht einbezogen werden.

Zu 3.: Der Hinweis zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Hofstelle wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dementsprechend angepasst. Die vorhandene Bebauung darf nach § 35 BauGB nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein. Dies ist die rechtlich bindende Voraussetzung für eine Außenbereichssatzung. Auf Abgrenzung und Inhalte der Außenbereichssatzung wirkt sich die aufgegeben Hofbewirtschaftung somit nicht aus. Der Grenzverlauf der Außenbereichssatzung ergibt sich aus der Übernahme der Flurstücke. Zur Eindeutigkeit und allgemeinen Nachvollziehbarkeit wurden die Grenzen der Flurstücke, wie allgemein üblich, als Abgrenzung des Geltungsbereiches verwendet.

Zu 4.:

Die genannte Abbildung in der Begründung ist ein Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 9 Hennef - Uckerather Hochfläche, in dem besonders geschützte Streuobstwiesen gekennzeichnet sind. In diesem Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind spezielle Festsetzungen zur ökologischen Aufwertung getroffen. Diese Schutzgebietsausweisung mit darin enthaltenen Zielen und Maßnahmen ist durch die Stadt Hennef zu übernehmen. Die angesprochenen Flächen liegen außerhalb der Satzung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf dieser Parzelle keine Obstbäume mehr wachsen.

Zu B 4

Mit Schreiben vom 22.05.2019

Anregung

wie bereits tel. besprochen bin ich mit dem Entwurf der Außenbereichssatzung für Sommershof, Flur 22 nicht einverstanden und möchte im Rahmen der Bürgerbeteiligung die Anregung zur folgenden Änderung geben: bitte

Grundstück Flur 22 Nr. 127 im Übersichtsplan mit einbeziehen. Ich bitte um Überprüfung und hoffe auf eine positive Rückmeldung.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die beantragte Fläche wird entgegen der Anregung nicht in die Satzung einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann sich gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur auf den bereits „bebauten Bereich“ erstrecken. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in die freie Landschaft, den Außenbereich hinein, zu erweitern. Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist das Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht., z.B. in Form einer Splittersiedlung. Einer Erweiterung Richtung Westen, wie beantragt, entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereich anzuwenden. Die Satzung bietet nur Möglichkeiten der Innenentwicklung (Baulückenschluss).

Bei der beantragten Fläche handelt es sich dagegen um eine Wiesenfläche, die nicht an eine Bebauung angrenzt, sondern von einigen größeren Freiflächen (Wiesen) umgeben ist. Die nächste Bebauung ist deutlich abgerückt. Diese Freifläche ist so groß, dass sie nicht mehr als Baulücke einzustufen ist. Nach der heutigen Rechtsauffassung ist eine Baulücke charakterisiert durch verbindende Elemente wie einer direkt angrenzenden Bebauung an mindestens 2 Seiten. Der Bebauungszusammenhang endet grundsätzlich hinter dem letzten Gebäude. Es fehlt hier der Charakter der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der Bebauung. Die Fläche liegt insgesamt nicht mehr innerhalb eines Bebauungszusammenhanges und kann daher nicht einbezogen werden.

Zu T 1, Landwirtschaftskammer NRW

Schreiben vom 24.04.2019

Anregung

gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis nach Rücksprache mit dem in Sommershof ansässigen Nebenerwerbslandwirt keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der ortsansässige Landwirt Rinderhalter ist und Bestandsschutz für die bisherige Nutzung und Unterhaltung der Hofstelle besteht.

Wir gehen davon aus, dass durch die vorliegende Änderung kein Bedarf an zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen entsteht, sondern dass, falls ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in Landschaft und Natur besteht, dieser vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Satzung ist es nicht möglich, neue Wohnbebauung noch näher an landwirtschaftliche Betrieb zu rücken, als es heute schon vorhandene Wohngebäude sind. Neue Konflikte entstehen durch die Planung somit nicht. Zudem liegt der Hof mit seinen Stallanlagen am Ende der Straße. Die den Hof umgebenden Wiesen sind nicht in die Satzung einbezogen, folglich kann keine hier neue Wohnbebauung entstehen. Der Hofeigentümer hat selbst nach seinen eigenen Angaben die Bewirtschaftung der Hofstelle längst aufgegeben. Die Weideflächen sind mittlerweile nur noch verpachtet.

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind bei einer Außenbereichssatzung, deren Aufstellung nach §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1

Nr. 2 BauGB erfolgt, nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Zu T 2 BUND

+Schreiben vom 28.04.2019

Anregung

Dem Ansinnen der Stadt Hennef, die Ortslage Sommershof einer ordnungsgemäßen Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in Splittersiedlungen zu legalisieren um dort ohne Entgegenhaltungen bauen zu können, kann nachvollzogen werden. Eine Überbauung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) darf aber nicht dazu führen, dass Landschaftsschutzgebietsflächen verkleinert und ohne Ordnungsverfahren in Baugebiet umgewidmet werden.

Insbesondere an den Randlagen des Entwurfs der Planzeichnung ist nicht nachvollziehbar, das bestehende Wohnbau-Flurstücke auf benachbarte Flurstücke und Teilflurstücken erweitert werden und die Ortschaft somit erheblich an Umfang gewinnt (Flurstücke 125, 124, 392, 391, 386, 95, 90 und 91). Eine zweckmäßige Wohnbebauung bzw. ein ortschaftlicher Lückenschluss und somit eine Überbauung von Landschaftsschutzgebieten, kann damit nicht gerechtfertigt werden, dass der Wunsch zur Auflösung von Splittersiedlungen hegt wird um vermehrt Wohngebäude zu installieren. Im Fall Sommerhof wäre laut Planentwurf somit eine „Verdopplung“ der Wohnbauflächen gegeben. Wir können den Abgrenzungsbereich nicht nachvollziehen, da eine kleinere Ausweisung mit Rücksicht auf die Freiflächen des LSG durchaus möglich ist und der Splittersiedlung trotz dem eine legale Möglichkeit zu einer angemessenen Bebauung bietet.

Auch die Einbeziehung der Fließgewässer (Bäche) in die Ortsbebauung halten wir für nicht statthaft und bitten diese, auch im Sinnen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ausdrücklich zu überdenken! Ein überwiegend öffentliches Interesse kann nicht erkannt werden, da der Landschaftsschutz bzw. das LSG anerkannt im überwiegend öffentliches Interesse stehen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich nach §35 Abs. 6 BauGB sogenannte Außenbereichssatzungen aufstellen. Voraussetzung ist, dass Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Dies ist in Sommershof mit 28 Wohnhäusern der Fall. Planungsrechtlich bleibt Sommershof im Außenbereich, jedoch können Bauvorhaben nicht mehr die Belange „Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung“ und „fehlende Darstellung im Flächennutzungsplan“ im Baugenehmigungsverfahren entgegengehalten werden. Schutzgebietsausweisungen wie die des Landschaftsschutzes werden durch die Außenbereichssatzung nicht berührt. Konkret bedeutet dies, dass die Flächen in Sommershof, die nach dem Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ unter Schutz stehen, weiterhin im Landschaftsschutz bleiben, auch wenn sie nun im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen. Bei geplanten Bauvorhaben innerhalb des vorgeschlagenen Satzungsgebietes ist eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde unabdingbar. Eine Verkleinerung der Landschaftsschutzgebietsflächen findet somit nicht statt. Auch werden keine Landschaftsschutzgebietsflächen in Baugebiete umgewandelt. Die Untere Naturschutzbehörde muss zur Schließung einer Baulücke die Erlaubnis für ein Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet erteilen.

Die Außenbereichssatzung ist kein Instrument, eine Splittersiedlung in einer mit §35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB nicht zu vereinbarenden Weise in die freie Land-

schaft zu erweitern. Die Außenbereichssatzung ist daher nur auf bebaute Bereich anzuwenden. Die vorhandene Bebauung bildet den äußeren Rahmen und bietet nun mit dem festgelegten Geltungsbereich Möglichkeiten der Baulückenschließung. Auf Seite 9 der Begründung ist in der Abb. „Vorhandene Baulücken“ die mögliche Neubebauung aufgezeigt. Eine „Verdopplung“ der Bebauung ist demnach nicht möglich. Auch ist festgesetzt, dass nur freistehende Einzelhäuser auf ausreichend großen Grundstücken errichtet werden dürfen, die somit behutsam und freiraumschonend das Dorf baulich ergänzen.

Der Begriff „Bebaute Bereiche“ nach §35 Abs. 6 BauGB ist nicht so zu verstehen, dass die Satzungsgrenze unmittelbar an der Außenwand der vorhandenen Baukörper verlaufen muss. Schon der Wortlaut „Bereich“ lässt bei der räumlichen Festlegung des Satzungsgebietes gewisse Spielräume bei der Abgrenzung zu. Die Abgrenzung der Satzung für Sommershof folgt aus Gründen der Eindeutigkeit im Wesentlichen entlang den Flurstücksgrenzen. In den Textlichen Festsetzungen zur Satzung ist festgelegt, dass bauliche Anlagen nur bis 25m Tiefe ab der dem Grundstück zugeordneten Straßenseite errichtet werden dürfen. Damit soll für die in der Stellungnahme genannten Flurstücken ausgeschlossen werden, dass eben deutlich mehr und in 2. Reihe gebaut wird. So sind beispielsweise die genannten Flurstücke 90 und 91 bereits entlang der Straße mit Wohnhäusern bebaut. Durch die getroffenen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und dem Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,3 ist damit geregelt, dass auf diesen Flächen keine erhebliche Neubebauung entsteht.

Durch die vorgelegte Planung, die die Zulässigkeit von Vorhaben für Wohnnutzung vereinfacht, findet keine Verschlechterung des Ökosystems Gewässer statt. Fließgewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung. Im Norden Sommershof liegt außerhalb des Geltungsbereiches das Naturschutzgebiet „2.1-27 Ravensteiner Bach“. Zum Ravensteiner Bach mit westlich und nördlich von Sommershof verlaufenden Seitensiefen wird ein deutlicher Abstand eingehalten. Eine Bebauung in direkter Nähe und somit eine Beeinträchtigung der Fließgewässer wird prinzipiell ausgeschlossen. Die Ziele und Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden sowohl für die Fließgewässer der Umgebung als auch für das Grundwasser eingehalten. Das kommunale Abwasserbeseitigungskonzept, das die Vorgaben der WRRL auf Ortsebene umsetzt, ist bindende Grundlage für die Planung der Entwässerung bei Neubauvorhaben. In den Textlichen Festsetzungen sind Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung, Entsorgung von Bodenmaterial und Altlasten aufgeführt, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.

Zu T 3 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau

Mit Schreiben vom 25.04.2019

Anregung:

Die Planfläche liegt teilweise über dem auf Erzen verliehenen Bergwerksfeld „Eiche“. Eigentümerin dieser bestehenden Bergbauberechtigung ist u. a. die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH in Langenfeld. Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Heideblume“. Die letzte Eigentümerin dieser ehern. Bergbauberechtigung ist, soweit hier bekannt, nicht mehr erreichbar. Bergbau im Plänbereich ist in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits

umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer /Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wird der Hinweis auf die Bergwerksfelder im Plangebiet aufgenommen:

Hinweis:

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt über dem auf Erzen verliehenen Bergwerksfeld „Eiche“. Eigentümerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Es wird empfohlen, vor Baubeginn die Barbara Rohstoffbetriebe einzuschalten. Außerdem liegt das Plangebiet im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes. Die exakte örtliche Lage ist nicht bekannt.

Zu T 4 Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 17.05.2019

Anregung

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung: Es wird darum gebeten, die Textlichen Festsetzungen und die Begründung dahingehend zu ändern, dass Grundstücke, die neu bebaut werden, an die bestehende Misch- bzw. Trennkanalisation anzuschließen sind.

Bodenschutz: Es wird angeregt, die Textlichen Festsetzungen und die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass bei Bauverfahren nicht nur die Untere Naturschutzbehörde, sondern auch die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bezüglich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden zu beteiligen ist. Ferner wird in den Textlichen Festsetzungen um Korrektur der Amtsbezeichnung in „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ gebeten.

Es wird angeregt, die Rechtsgrundlage der Satzung zu prüfen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wird der Hinweis auf Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen. Auch die Anregung, im Baugenehmigungsverfahren die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen, wird aufgegriffen und in Begründung und Textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Rechtsgrundlage für die Außenbereichssatzung wurde geprüft. Die Stadt Hennef kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB eine sogenannte Außenbereichssatzung aufstellen. Voraussetzung ist, dass die Flächen nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Welche der ca. 100 Dörfer und Weiler Hennefs dem Außenbereich zugehören, wurde im Rahmen des 2018 abgeschlossenen Flächennutzungsplan-Neuaufstellungsverfahrens durch die Stadt Hennef geprüft und entschieden. Auf dieser Rechtsgrundlage wird es aufgrund der Außenbe-

reichssatzung in Sommershof möglich sein, in gewissem Umfang Wohnbauvorhaben innerhalb der vorhandenen Splittersiedlung zuzulassen. Die Außenbereichssatzung führt nicht dazu, dass das Satzungsgebiet „Innenbereich“ wird. Für weitere 12 Splittersiedlungen sind Aufstellungsbeschlüsse für Außenbereichssatzungen gefasst, die nun sukzessive ins Verfahren geführt werden. Grundlage für dieses Vorgehen ist das „Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 VI BauGB in der Stadt Hennef, November 2017“. Dieses Konzept untersucht die Zukunft der Weiler, die nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt werden und empfiehlt für 13 Weiler die Aufstellung einer Außenbereichssatzung. Das Konzept wurde vom Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege in seiner Sitzung am 07.03.2018 beschlossen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Wahnbachtalsperrenverband
- Amprion
- Rhein-Sieg-Netz GmbH
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Pledoc

2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) wird die Außenbereichssatzung AS 12.18 für die Ortslage Hennef (Sieg) – Sommershof AS. 12.18 als Satzung mit Text und die Begründung hierzu beschlossen.

3.3	Aufhebung eines Beschlusses über die Bildung zweier abrechenbarer Straßenabschnitte der Erschließungsanlage "Am Feldgarten" in Hennef-Happerschoß	289
-----	--	-----

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig die Aufhebung des Beschlusses über die Bildung von zwei abrechenbaren Straßenabschnitten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Straße „Am Feldgarten“ in Hennef-Happerschoß.

3.4	Verwendung der Mittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	290
-----	---	-----

Auf Empfehlungen des Bauausschusses sowie des Ausschusses für Schule und Inklusion beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig, unter Berücksichtigung der dargelegten Priorisierung die Verwendung der Mittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Höhe von 2.200.521 Euro für die Fassadensanierungen der Gemeinschaftsgrundschule Hanftal und der Schule in der Geisbach.

3.5	InHK StadtBlankenberg - Gesamtbericht	291
-----	--	-----

Es ergab sich eine lebhafte Diskussion unter Beteiligung aller Fraktionen zum integrierten Handlungskonzept Stadt Blankenberg. Die Fraktionen FDP, Die Linke

und Bündnis 90/Die Grünen erklärten ihre Bedenken und verdeutlichten die Konsequenzen für den Haushalt.

Frau Trockfeld (Amt für Steuerungsunterstützung) beantwortete die Fragen zu den Zahlenwerken und das weitere Vorgehen bezüglich des Förderantrages.

Anschließend führten Herr Offergeld (CDU), Herr Spanier (SPD) und Herr Chillingworth (Die Unabhängigen) die Gründe für die Notwendigkeit des Beschlusses zum jetzigen Zeitpunkt zum Integrierten Handlungskonzeptes.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich bei einer Gegenstimme der Fraktion Die Linke sowie bei drei Enthaltungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und einer Enthaltung der FDP-Fraktion:

1. Dem Integrierten Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag vorzubereiten und einzureichen.
2. Den in der Anlage 16 festgelegten Abgrenzungsbereich für das Integrierte Handlungskonzept Stadt Blankenberg.

3.6	Verbindliche Eigenanteilsfestlegung „Integriertes Handlungskonzept Stadt Blankenberg“	292
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, bei einer Gegenstimme der Fraktion Die Linke und zwei Enthaltungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und einer Enthaltung der FDP-Fraktion: Die Stadt Hennef erklärt verbindlich die Sicherstellung des Eigenanteils im vorgelegten Förderantrag „Integriertes Handlungskonzept Blankenberg“.

3.7	Bestellung einer stellvertretenden Wahlleitung für die Stadt Hennef (Sieg)	293
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, Frau Anke Trockfeld zur stellvertretenden Wahlleiterin zu bestellen.

4	Anfragen	
---	-----------------	--

Herr Ecke (Bündnis 90/Die Grünen) erkundigte sich nach geplanten Geschwindigkeitskontrollen auf der Frankfurter Straße.
Herr Pipke erklärte, dass die Stadtverwaltung für Geschwindigkeitskontrollen nicht zuständig sei, die Polizei aber Kontrollen durchführen werde.

5	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Keine.